



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2023  
C(2023) 3743 final

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 2.6.2023**

**über die Ausnahme des German LNG Terminal in Brunsbüttel, Deutschland, von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter und der Tarifregulierung**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.6.2023

## über die Ausnahme des German LNG Terminal in Brunsbüttel, Deutschland, von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter und der Tarifregulierung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Folgenden „Richtlinie 2009/73/EG“<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### 1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

- (1) Die German LNG Terminal GmbH (im Folgenden „German LNG“) beabsichtigt, in Brunsbüttel, Deutschland, ein Terminal zur Regasifizierung von Flüssigerdgas (*liquefied natural gas*, LNG) (im Folgenden „Terminal Brunsbüttel“ oder „Terminal“) zu bauen und zu betreiben.
- (2) Die Regasifizierungskapazität des Terminals wird voraussichtlich 10 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas jährlich betragen. Das Terminal soll über zwei Molen verfügen, sodass grundsätzlich zwei Schiffe gleichzeitig ankern und entladen werden könnten. Das Terminal soll zwei Speichertanks mit einer Kapazität von je 165 000 m<sup>3</sup> und somit eine Gesamtspeicherkapazität von 330 000 m<sup>3</sup> aufweisen. Es wird voraussichtlich ██████ in Betrieb gehen.
- (3) German LNG steht im Eigentum der Gasunie LNG Holding B.V. (im Folgenden „Gasunie“). Am 1. September 2021 haben Gasunie, die Kreditanstalt für Wiederaufbau AöR (KfW) und die GBV Zweiundreißigste Gesellschaft zur Beteiligungsverwaltung mbH (RWE) vereinbart, dass die KfW 50 % und RWE 10 % der Anteile der German LNG übernehmen und 40 % der Anteile bei Gasunie verbleiben. Diese Vereinbarung steht unter einer Reihe von Bedingungen, insbesondere der Genehmigung staatlicher Beihilfen für das Vorhaben, und wird daher noch nicht umgesetzt.
- (4) N.V. Nederlandse Gasunie, die Muttergesellschaft von Gasunie, ist ein europäisches Gasinfrastrukturunternehmen, das über seine Tochtergesellschaften, die niederländische Gasunie Transport Services B.V., BBL V.O.F. und die deutsche Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, im Transport von Erdgas und Biogas

---

<sup>1</sup> ABl. L 211 vom 14.9.2009, S. 94.



- (12) Am 3. Februar 2023 übermittelte die BNetzA der German LNG zur Stellungnahme den Entwurf von Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe, die für das Terminal gelten würden.
- (13) German LNG hatte auf der Grundlage der Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe, die im Rahmen der dem Unternehmen 2021 bereits gewährten Ausnahme genehmigt worden waren und die den in der aktuellen Ausnahme vorgesehenen Regeln im Wesentlichen entsprechen, bereits Markttests durchgeführt. Der erste verbindliche Markttest war im Zeitraum Oktober-November 2019 durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Markttests bekundeten drei Marktteilnehmer ihr Interesse an einer Kapazitätsbuchung für eine [REDACTED]: RWE Supply & Trading äußerte Interesse an einer Kapazität von [REDACTED] [REDACTED] INEOS an [REDACTED] [REDACTED] und ConocoPhillips an [REDACTED] [REDACTED]. Diese Interessenbekundungen standen unter der Bedingung, dass die Ausnahme gewährt wird.
- (14) Nachdem die BNetzA 2021 eine Ausnahme für eine Kapazität von 8 Mrd. m<sup>3</sup>/a gewährt hatte, wurde aufgrund der veränderten geopolitischen Lage zwischen Mitte Juli und Mitte August 2022 ein zweiter verbindlicher Markttest durchgeführt. Bei diesem zweiten verbindlichen Markttest äußerte ConocoPhillips Interesse, [REDACTED] [REDACTED]. Auch diese Interessenbekundung stand unter der Bedingung, dass die Ausnahme gewährt wird.
- (15) Da diese beiden Markttests das Interesse am Markt verdeutlicht haben, verbindliche langfristige Verträge für insgesamt 9 Mrd. m<sup>3</sup>/a zu schließen, und das von der Ausnahme aus dem Jahr 2021 abgedeckte Volumen damit überschritten würde, beantragte German LNG eine neue Ausnahme für eine Kapazität von insgesamt 10 Mrd. m<sup>3</sup>/a.
- (16) Die BNetzA konsultierte vom 31. Januar 2023 bis zum 10. Februar 2023 gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG alle Regulierungsbehörden der Union sowie die Regulierungsbehörden des Vereinigten Königreichs und Norwegens, um ihnen die Gelegenheit zu geben, zur Beschreibung des Vorhabens des Antragstellers sowie zu den Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe Stellung zu nehmen. Bei dieser Konsultation gingen keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

### **3. DER MITGETEILTE BESCHLUSS ÜBER DIE AUSNAHME**

- (17) Am 15. März 2023 erließ die BNetzA einen Beschluss über eine Ausnahme (im Folgenden „mitgeteilter Beschluss“), der unter dem Vorbehalt der Stellungnahme der Kommission steht. Mit dem Beschluss wird eine Ausnahme von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter und der Tarifierregulierung gewährt, die in den Rahmenbedingungen für den regulierten Zugang zu LNG-Terminals festgelegt sind<sup>4</sup>. In dem mitgeteilten Beschluss wird in Bezug auf eine jährliche Kapazität von 10 Mrd. m<sup>3</sup> eine Ausnahme für 20 Jahre ab der Inbetriebnahme gewährt. Die Ausnahme steht unter einer Reihe von Bedingungen, die in den folgenden Erwägungsgründen erläutert werden.
- (18) German LNG muss bei den Nutzern des Terminals Entgelte erheben und die nachstehend aufgeführten Kriterien für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung erfüllen.

---

<sup>4</sup> Verordnung zu regulatorischen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen vom 16. November 2022.

### **3.1. Langfristige Kapazität**

(19) German LNG muss bei der Vergabe langfristiger Kapazität diskriminierungsfreie und transparente Verfahren anwenden, wobei mindestens Folgendes zu beachten ist:

#### *3.1.1. Anforderungen an die Buchung*

(20) An die Buchung werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- a) Alle potenziellen Kapazitätsnutzer müssen sich zunächst bei German LNG registrieren lassen.
- b) German LNG kann eine Vielzahl von Produkten anbieten, sofern diese transparent und diskriminierungsfrei gestaltet sind.
- c) Die Mindestbuchungshöhe beträgt höchstens 1 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas pro Jahr an Durchsatzkapazität.
- d) Die Mindestbuchungsdauer beträgt höchstens 10 Jahre.
- e) Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### *3.1.2. Langfristige Erstvergabe der Kapazitäten*

(21) Für die Abgabe von Buchungsanfragen bezüglich der langfristigen Erstvergabe von Kapazitäten ist ein Zeitraum von mindestens 10 Werktagen vorzusehen. Alle in diesem Buchungszeitraum eingehenden Anfragen gelten als zeitgleich eingegangen. Der Beginn der Erstvergabe ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf bekannt zu geben, wobei alle erforderlichen Informationen bereitzustellen sind.

(22) Übernachtfragen werden grundsätzlich über eine ratierte Zuweisung der zu vergebenden Kapazitäten aufgelöst. Abweichend hiervon darf die Zuweisung unter Berücksichtigung der jeweiligen Buchungsdauer und des Buchungsvolumens der Buchenden vorgenommen werden. Bei der Zuweisung dürfen Buchungsanfragen über einen längeren Buchungszeitraum und ein größeres Buchungsvolumen vorrangig berücksichtigt werden.

#### *3.1.3. Langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten*

(23) Bei der langfristigen Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist ein Preiszuschlag auf den bei der Erstvergabe angewendeten Tarif (Basistarif) zulässig. Der Zuschlag darf 10% nicht überschreiten. Der Zuweisungsmechanismus für die langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist transparent und diskriminierungsfrei auszugestalten.

### **3.2. Kurzfristige Kapazität**

(24) Mindestens 10 % der maximalen Jahreskapazität sind für kurzfristige Buchungen zurückzuhalten. Bei kurzfristigen Buchungen sind mindestens die folgenden Kriterien einzuhalten.

(25) Alle potenziellen Kapazitätsnutzer müssen sich zunächst bei German LNG registrieren lassen.

(26) Die kurzfristig zu vergebenden Kapazitäten werden in Form von Slots vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Buchungsjahr verteilt sein müssen. Der Slot muss dem Slot-Inhaber das Löschen von mindestens 150 000 m<sup>3</sup> LNG ermöglichen. Für die kurzfristige Vergabe sind mindestens acht Slots pro Jahr vorzusehen.

(27) Die Vergabe der Slots erfolgt jährlich zu einem zu veröffentlichen und wiederkehrenden Datum. Die Slots werden einmal jährlich per Aufpreisauktion oder

einem anderen diskriminierungsfreien und transparenten mehrstufigen Auktionsverfahren vergeben. Der Beginn der jährlichen Auktion ist mit einem Vorlauf von vier Wochen öffentlich bekannt zu geben.

- (28) Der Startpreis für die Auktionen darf höchstens 10 % über dem Basistarif liegen.
- (29) Ist eine Auktion für kurzfristige Kapazität überzeichnet, sind weitere Auktionsrunden durchzuführen. An der nächsten Auktionsrunde dürfen nur die Nutzer teilnehmen, die bereits an der vorherigen Auktionsrunde teilgenommen haben. Der Startpreis wird bei jeder Auktionsrunde um einen Aufschlag (den sogenannten Preisschritt) erhöht. Der Preisschritt ist der BNetzA vorab mitzuteilen und im Vorfeld der Auktion den Beteiligten bekannt zu geben.
- (30) Kommt es in einer Auktionsrunde zu einer Unternachfrage, wird die Kapazität nach einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, das von der German LNG vorab festgelegt und bekannt gemacht wurde, unter den Teilnehmern der letzten Auktionsrunde vergeben.
- (31) Nur Marktteilnehmer, die bei German LNG registriert sind, aber keine langfristige Kapazität gebucht haben, dürfen an der ersten Auktion für kurzfristige Kapazität teilnehmen. Sollte in dieser ersten Auktion nicht die gesamte Kapazität vergeben werden, können an einer zweiten Auktion alle registrierten Marktteilnehmer teilnehmen. Slots, die in keiner der beiden Auktionen vergeben wurden, werden unterjährig nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ (FCFS) vergeben.
- (32) Verträge über Kapazitätsbuchungen müssen es den Marktteilnehmern ermöglichen, ihre Kapazitätsrechte auf dem Sekundärmarkt an andere registrierte Marktteilnehmer weiterzuverkaufen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung von German LNG, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Alle registrierten Marktteilnehmer werden über die verfügbare Sekundärmarktkapazität informiert. Kapazitätsinhaber dürfen die kontrahierte Kapazität bis 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen.
- (33) Die Verträge über Kapazitätsbuchungen müssen auch eine „Use-it-or-lose-it“-Bestimmung (UIOLI) enthalten. Die UIOLI-Bestimmung findet Anwendung, wenn der Kapazitätsinhaber spätestens 20 Tage vor dem Datum des Slots mitteilt, dass er den Slot nicht nutzen wird, und keinen anderen registrierten Marktteilnehmer benennt, auf den der Slot übertragen wurde. Spätestens ab dem 19. Tag vor einem Slot können alle registrierten Marktteilnehmer den frei gewordenen Slot nach einem von der German LNG festzulegenden diskriminierungsfreien Verfahren buchen.
- (34) Die Kommission stellt darüber hinaus fest, dass German LNG nach dem mitgeteilten Beschluss die BNetzA unverzüglich über alle Umstände unterrichten muss, die eine Neubewertung der Ausnahmevoraussetzungen erforderlich machen können. Nach dem erläuternden Teil des mitgeteilten Beschlusses gilt dies auch für die Übertragung eines größeren Umfangs an langfristiger Kapazität auf andere Marktteilnehmer, die sich negativ auf den Wettbewerb auswirken könnte. Als Anhaltspunkt gibt die BNetzA an, dass dies Übertragungen betreffen würde, bei denen ein Marktteilnehmer mit einem Marktanteil von 30 % am vor- oder nachgelagerten Großhandelsmarkt mindestens 65 % der langfristigen Kapazität des Terminals für einen Zeitraum von fünf Jahren bucht.

#### **4. VERFAHREN BEI DER KOMMISSION**

- (35) Am 15. März 2023 übermittelte die BNetzA der Europäischen Kommission den mitgeteilten Beschluss.
- (36) Am 22. März 2023 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung auf ihrer Website, um Interessenträgern die Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.
- (37) Am 3. April 2023 übermittelte die Kommission der BNetzA Fragen, die diese am 5. April 2023 beantwortete. Am 22. Mai 2023 legte German LNG zusätzliche Angaben vor.

#### **5. BEWERTUNG DER AUSNAHMEKRITERIEN GEMÄß ARTIKEL 36 DER RICHTLINIE 2009/73/EG DURCH DIE KOMMISSION**

##### **5.1. Rechtsgrundlage**

- (38) Nach Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG können große neue Erdgasinfrastrukturen auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter und der Tarife ausgenommen werden, wenn die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind:
  - a) durch die Investition werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert;
  - b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde;
  - c) die Infrastruktur muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird;
  - d) von den Nutzern dieser Infrastruktur werden Gebühren erhoben und
  - e) die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf den jeweiligen Märkten, die wahrscheinlich von der Investition betroffen sein werden, auf das effiziente Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes, auf das effiziente Funktionieren der betroffenen regulierten Netze oder auf die Erdgasversorgungssicherheit der Union auswirken.
- (39) Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG sieht ferner eine Reihe von Verfahrensschritten vor, die die nationalen Behörden und der Antragsteller bei der Gewährung einer Ausnahme einhalten müssen:
  - a) Die nationale Regulierungsbehörde muss die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten konsultieren, deren Märkte wahrscheinlich von der neuen Infrastruktur betroffen sein werden (Artikel 36 Absatz 3);
  - b) alle potenziellen Nutzer der Infrastruktur müssen aufgefordert werden, ihr Interesse an der Kontrahierung von Kapazität zu bekunden, bevor Kapazität für die neue Infrastruktur, auch für den Eigenbedarf, vergeben wird (Artikel 36 Absatz 6).
- (40) Gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG wird schließlich die von der Kommission erteilte Genehmigung einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn mit dem Bau der

Infrastruktur noch nicht begonnen wurde, und sie wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Infrastruktur nicht in Betrieb genommen wurde. Die Genehmigung wird nur dann nicht unwirksam, wenn die Kommission beschließt, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat.

- (41) Nachstehend wird beurteilt, ob die Anforderungen aus Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG erfüllt sind.

## **5.2. Große neue Erdgasinfrastrukturen**

- (42) Nach Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG können große neue Erdgasinfrastrukturen, d. h. Verbindungsleitungen, LNG- und Speichereinrichtungen, für eine Ausnahme in Betracht kommen. Nachstehend wird beurteilt, ob das Terminal Brunsbüttel sowohl als LNG-Anlage als auch als große neue Erdgasinfrastruktur anzusehen ist.
- (43) Die Ausnahme wird für ein Terminal zur Regasifizierung von LNG mit LNG-Tanklagern beantragt. Nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2009/73/EG bezeichnet der Ausdruck „LNG-Anlage‘ eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen.“
- (44) Wie in Erwägungsgrund 8 dargelegt, wird das Terminal Brunsbüttel voraussichtlich drei Arten von Dienstleistungen anbieten: Basisdienstleistungen, „Dispatch“-Dienstleistungen und Hilfsdienstleistungen. Der mitgeteilte Beschluss betrifft nur die Basisdienstleistungen und die Hilfsdienstleistungen. Dispatch-Dienstleistungen wurden nicht in den mitgeteilten Beschluss einbezogen, da diese Dienstleistungen nach Auffassung der BNetzA nicht in den Bedeutungsumfang einer „LNG-Anlage“ im Sinne der Richtlinie 2009/73/EG fallen.
- (45) Die Kommission teilt die Auffassung der BNetzA, wonach die in der Mitteilung beschriebenen Dispatch-Dienstleistungen im Gegensatz zu Basisdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen nicht in den Bedeutungsumfang einer „LNG-Anlage“ im Sinne der Richtlinie 2009/73/EG fallen. Das Ziel der Richtlinie 2009/73/EG ist es, die Funktionsweise des Erdgasbinnenmarktes und des Gasverbundnetzes zu verbessern. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/73/EG über LNG-Anlagen beziehen sich nicht auf in flüssigem Zustand eingeführtes Gas, das diesen Zustand nie verlässt und nicht im Gasverbundnetz transportiert wird.
- (46) Die Investition kann zudem als „große“ Investition im Sinne des Artikels 36 der Richtlinie 2009/73/EG angesehen werden. Zwar gibt es keine genaue Mindestschwelle, [REDACTED], um von einer großen Infrastruktur auszugehen. Darüber hinaus ist die geplante jährliche Kapazität von 10 Mrd. m<sup>3</sup>, die rund 11 % des deutschen Gasverbrauchs im Jahr 2021 entspricht, als erheblich anzusehen.
- (47) Ferner muss es sich um eine neue Infrastruktur handeln. Nach Artikel 2 Nummer 33 der Richtlinie 2009/73/EG bezeichnet der Ausdruck „neue Infrastruktur“ „eine Infrastruktur, die bis 4. August 2003 nicht fertiggestellt worden ist“. [REDACTED]



██████████, ist es gemäß der Richtlinie 2009/73/EG als neue Infrastruktur anzusehen.

- (48) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass das Terminal Brunsbüttel eine große neue Erdgasinfrastruktur im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG ist und dass der mitgeteilte Beschluss zu Recht Dispatch-Dienstleistungen nicht umfasst.

### **5.3. Verfahrensvorschriften**

- (49) Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG enthält Verfahrensvorschriften für die nationalen Behörden und den Antragsteller, die einen Markttest und die Konsultation der Behörden in den wahrscheinlich betroffenen Mitgliedstaaten umfassen.
- (50) Nach Artikel 36 Nummer 6 der Richtlinie 2009/73/EG ist ein Markttest durchzuführen. Mit diesem Test soll die Nachfrage Dritter bewertet werden, um zu ermitteln, wie wahrscheinlich es ist, dass sich Käufer für die Kapazität finden, und um die Angemessenheit des Umfangs des Vorhabens zu bewerten.
- (51) Wie in den Erwägungsgründen 13 bis 15 dargelegt, führte German LNG zwei Markttests durch, einen ersten im Jahr 2019 und einen zweiten 2022. Im Rahmen dieser Markttests unterzeichnete German LNG mit drei Interessenten Kapazitätsverträge ██████████ ██████████ ██████████. Die Verträge stehen unter der Bedingung, dass die Ausnahme gewährt wird. Das Ergebnis der Markttests bestätigt die Angemessenheit des Umfangs des Vorhabens.
- (52) Nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG muss die nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten konsultieren, deren Märkte wahrscheinlich von der neuen Infrastruktur betroffen sind.
- (53) Wie in Erwägungsgrund 16 dargelegt, hat die BNetzA alle Regulierungsbehörden in der Union sowie die Regulierungsbehörden des Vereinigten Königreichs und Norwegens konsultiert. Bei dieser Konsultation gingen keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.
- (54) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass der Antragsteller und die nationale Regulierungsbehörde die in Artikel 36 Absätze 3 und 6 der Richtlinie 2009/73/EG enthaltenen Verfahrensvorschriften eingehalten haben.

### **5.4. Versorgungssicherheit**

- (55) Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und e der Richtlinie 2009/73/EG muss die Investition die Versorgungssicherheit verbessern und die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf die Erdgasversorgungssicherheit der Union auswirken.
- (56) Die Kommission stellt fest, dass eine Investition, die eine neue Route oder einen neuen Zugangspunkt zum jeweiligen Markt bietet und neue vorgelagerte Gasquellen von neuen Lieferanten mit dem Markt verbindet, die Versorgungssicherheit auf diesem Markt im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG erhöhen dürfte.
- (57) Die Kommission ist der Ansicht, dass das Terminal Brunsbüttel einen neuen Zugangspunkt zum deutschen und somit zum vernetzten europäischen Gasmarkt bietet. Weder bei der Kommission noch bei der BNetzA gingen Stellungnahmen von Interessenträgern ein, die darauf hindeuten würden, dass das Terminal andere

bestehende Infrastrukturen ersetzen oder andere Anlagen aus dem Markt drängen könnte.

- (58) Der Projektträger hat eine Analyse auf der Grundlage des sogenannten „Import Route Diversification Index“ (IRD) durchgeführt. Der IRD spiegelt die Konzentration der Importrouten wider, wobei die Anteile der einzelnen Routen an der Gesamtkapazität quadriert und anschließend aufsummiert werden. Erfolgen 100 % der Importe über eine einzige wichtige Importinfrastruktur, hat der IRD den Wert 1. Gibt es zehn Importrouten, auf die jeweils 10 % der Gesamtkapazität entfallen, dann beträgt der IRD 0,1. Je niedriger der Index, umso mehr Transportrouten mit ähnlicher Größe sind verfügbar, was für die Versorgungssicherheit von Vorteil ist. Der IRD für Deutschland wird während der nächsten zehn Jahre voraussichtlich unter 0,2 bleiben, und im Falle des Baus des Terminals Brunsbüttel 4 % bis 12 % niedriger sein als ohne das Terminal. Nach Ansicht der Kommission zeigt der IRD daher, dass das Terminal zur Diversifizierung beiträgt.
- (59) Im Hinblick auf die Verbindung mit zusätzlichen Gasquellen neuer Lieferanten hebt die BNetzA hervor, dass das Terminal zur Diversifizierung der Gasversorgungsquellen und zu einer größeren Unabhängigkeit von russischem Gas beitragen würde.
- (60) Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage ist Russland offensichtlich keine zuverlässige Quelle für die Gasversorgung mehr. Das Land hat die Gaslieferungen an mehrere Mitgliedstaaten bereits unterbrochen<sup>5</sup>. Im Januar 2021 deckte russisches Gas 55 % des deutschen und 40 % des europäischen Gasbedarfs. In ihrer Mitteilung *„REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“*<sup>6</sup> (COM(2022) 108 final) gab die Kommission das Ziel vor, schrittweise aus der Versorgung mit russischem Gas auszusteigen, und betonte die Bedeutung der Diversifizierung der Gasversorgung, insbesondere mithilfe von LNG-Terminals, um die Versorgungssicherheit Europas zu gewährleisten. Das Terminal Brunsbüttel könnte etwa 11 % des deutschen Gasbedarfs decken<sup>7</sup>, und die deutsche Regierung hat – insbesondere beim Erlass des Gesetzes vom 1. Juni 2022 zur Beschleunigung der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau der LNG-Infrastruktur<sup>8</sup> – die entscheidende Bedeutung zusätzlicher LNG-Infrastrukturen für die Diversifizierung der Gasversorgung und die Abkehr von russischem Gas betont.
- (61) Darüber hinaus wurden mehrere Modellierungen vorgenommen, um die Auswirkungen des Terminals auf die Widerstandsfähigkeit des deutschen Gasnetzes zu prüfen. Dabei wurde die Situation mit dem Terminal mit der Situation ohne das Terminal verglichen. Die genutzten Indikatoren sind i) das (N-1)-Kriterium, mit dem beurteilt wird, ob der Spitzenverbrauch gedeckt ist, wenn die größte Infrastruktur eines Marktes ausfällt, ii) der Residual Supply Index, mit dem die Abhängigkeit eines Marktes vom größten Lieferanten gemessen wird, und iii) der System Adequacy Index, mit dem der verbleibende Puffer zu Spitzenverbrauchszeiten betrachtet wird. Die Modellierung ergab, dass das Terminal Brunsbüttel die Widerstandsfähigkeit des deutschen Gassystems stärken und somit auch die Versorgungssicherheit des Landes und der mit ihm verbundenen europäischen Märkte verbessern würde.

---

<sup>5</sup> Dazu zählen Bulgarien, Polen und die Niederlande sowie bestimmte Unternehmen in Deutschland.

<sup>6</sup> COM(2022) 108 final.

<sup>7</sup> Auf der Grundlage der Gasnachfrage im Jahr 2021.

<sup>8</sup> Gesetz zur Beschleunigung der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau der LNG-Infrastruktur (LNG-Beschleunigungsgesetz).

- (62) Nach Ansicht der Kommission lässt sich aus dem mit der Einführung des Terminals verbundenen niedrigeren IRD und der Rolle, die es bei der Substituierung von russischem Gas spielen kann, schließen, dass die Infrastruktur zur Diversifizierung der Gasversorgung beiträgt. Auch das N-1-Kriterium, der Residual Supply Index und der System Adequacy Index deuten darauf hin, dass sich die Belastbarkeit der Gasversorgung in Deutschland durch das Terminal verbessert. Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass das Terminal Brunsbüttel gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a zur Versorgungssicherheit beiträgt. Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG darf sich auch die Ausnahme selbst nicht nachteilig auf die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Union auswirken.
- (63) Im Gegensatz zu Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG liegt der Schwerpunkt der Anforderung unter Buchstabe e nicht auf den Auswirkungen der Investition als solcher, sondern auf den Folgen des Beschlusses über die Gewährung einer Ausnahme. Ausnahmen, die es ermöglichen würden, den Zugang zu kritischen Infrastrukturen auf eine kleine Zahl von Marktteilnehmern zu beschränken, könnten sich beispielsweise negativ auf die Versorgungssicherheit in der Union auswirken, da die Abhängigkeit von einem einzigen oder einigen wenigen Versorgern es diesem bzw. diesen ermöglichen würde, Entscheidungen mit negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit zu treffen.
- (64) Die Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe im aktuellen Beschluss stellen den Zugang einer großen Zahl von Marktteilnehmern sicher. Sie verpflichten ausdrücklich zu einer diskriminierungsfreien Kapazitätsvergabe auf der Grundlage transparenter Kriterien und Verfahren. Zu berücksichtigen ist, dass bei Weitem der größte Teil der langfristigen Kapazität von Unternehmen gebucht wird, die bisher auf dem deutschen Markt nicht in nennenswertem Umfang tätig waren. Durch neue Lieferanten eröffnet dies wiederum Zugang zu weiteren Bezugsquellen. Durch die höhere Zahl der Zugangspunkte zum EU-Gasnetz für neue oder kleinere Lieferanten verbessert sich die Versorgungssicherheit.
- (65) Insbesondere auch die im Rahmen der Ausnahme vorgesehenen strengen Vorgaben gegen die Hortung von Kapazitäten tragen dazu bei, die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern zu verringern und die Flexibilität des Gassystems zu erhöhen. Wie in den Erwägungsgründen 24 bis 31 beschrieben, sind 10 % der Kapazität des Terminals für kurzfristige Buchungen vorbehalten, wobei Marktteilnehmer, die nicht über langfristige Buchungen verfügen, bevorzugt Zugang erhalten. Zudem sieht die Ausnahme strenge UIOLI-Bestimmungen vor.
- (66) Nach Ansicht der Kommission wird die Versorgungssicherheit der Union im vorliegenden Fall durch die Ausnahme nicht beeinträchtigt.
- (67) Somit kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Anforderungen aus Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und e der Richtlinie 2009/73/EG in Bezug auf die Versorgungssicherheit erfüllt sind.

## **5.5. Solidaritätsgrundsatz**

- (68) Wie vom Gericht in der Rechtssache T-883/16<sup>9</sup> dargelegt und vom Gerichtshof in der Rechtssache C-848/19 P<sup>10</sup> bestätigt, ist der Solidaritätsgrundsatz auch mit der

---

<sup>9</sup> Urteil des Gerichts vom 10. September 2019, Polen/Europäische Kommission, T-883/16, Rn. 72 und 73, ECLI:EU:T:2019:567.

<sup>10</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Deutschland/Europäische Kommission, C-848/19 P, Rn. 71, ECLI:EU:C:2021:598.

allgemeinen Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten verbunden, bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Interessen aller wahrscheinlich betroffenen Akteure zu berücksichtigen. Insbesondere müssen sich die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen der Energiepolitik bemühen, Maßnahmen zu vermeiden, die geeignet sein könnten, die Interessen der Union und der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherheit und die wirtschaftliche und politische Tragbarkeit der Versorgung sowie die Diversifizierung der Versorgungsquellen oder der Versorgung zu beeinträchtigen, um ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und faktischen Solidarität Rechnung zu tragen.

- (69) Im mitgeteilten Beschluss analysiert die BNetzA, ob die Ausnahme die Interessen anderer Mitgliedstaaten wahrscheinlich beeinträchtigt. Die BNetzA weist darauf hin, dass der mitgeteilte Beschluss die Versorgungssicherheit in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten verbessert, da das Gas aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten ausgeführt werden kann. Darüber hinaus würde das LNG-Terminal nach Ansicht der BNetzA keine Importmengen absorbieren, die ansonsten LNG-Anlagen in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stünden. Da die Kapazität des Terminals von 10 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr einen sehr geringen Anteil des weltweiten LNG-Marktes ausmache (485 Mrd. m<sup>3</sup> im Jahr 2019 weltweit), hätte die zusätzliche Nachfrage über das Terminal nur unwesentliche Auswirkungen auf Terminals in anderen Mitgliedstaaten. Schließlich hält es die BNetzA für unwahrscheinlich, dass aufgrund des Baus des neuen Terminals Infrastruktur aufgegeben wird, die für die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten unerlässlich ist. Vielmehr weist die deutsche Regulierungsbehörde darauf hin, dass andere Mitgliedstaaten den Bau weiterer Terminals planen und dies auch nach der REPowerEU-Mitteilung der Kommission vorgesehen sei.
- (70) Wie in Erwägungsgrund 16 beschrieben, hat die BNetzA darüber hinaus alle nationalen Regulierungsbehörden der Union sowie die Regulierungsbehörden Norwegens und des Vereinigten Königreichs konsultiert und dabei keine inhaltlichen Stellungnahmen erhalten. Auch der Kommission sind keine Bedenken eines Mitgliedstaats oder Wettbewerbers hinsichtlich des Terminals bekannt.
- (71) Es liegen somit keine Hinweise darauf vor, dass das geplante Vorhaben die Versorgungssicherheit und die wirtschaftliche oder politische Tragfähigkeit der Union oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigen würde. Vielmehr trägt die Schaffung zusätzlicher Regasifizierungskapazitäten positiv zur Versorgungssicherheit Deutschlands und der Union bei.
- (72) Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass die von den europäischen Gerichten in den Rechtssachen C-848/19 P und T-883/16 auf der Grundlage von Artikel 194 AEUV festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## **5.6. Auswirkungen auf den Wettbewerb**

- (73) Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG muss durch die Investition der Wettbewerb bei der Gasversorgung verbessert werden und nach Buchstabe e desselben Artikels darf sich die Ausnahme nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf den jeweiligen Märkten auswirken, die wahrscheinlich von der Investition betroffen sein werden. Wenngleich diese beiden Anforderungen nicht

identisch sind, so implizieren sie doch beide, dass das Vorhaben den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher stärken muss.<sup>11</sup>

- (74) Was Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG in Bezug auf die Auswirkungen der Investition auf den Wettbewerb betrifft, so ist davon auszugehen, dass Vorhaben, die Gaslieferungen aus neuen Quellen ermöglichen, den Wettbewerb tendenziell verbessern, außer wenn diese Quellen von Unternehmen mit einer starken oder beherrschenden Position im jeweiligen Markt kontrolliert werden. Da das Terminal in Bezug auf die Gasversorgung nicht an eine bestimmte vorgelagerte Quelle gebunden ist, wird es sein Gas voraussichtlich vom weltweiten Markt für die LNG-Versorgung beziehen. Unabhängig davon, ob der räumlich relevante Markt als deutschlandweiter Markt oder regionaler nordwesteuropäischer Markt definiert wird, dürften neue Importrouten und -quellen aus dem liquiden und globalen LNG-Markt den Wettbewerb bei vorgelagerten Gaslieferungen auf dem Großhandelsmarkt und somit bei der Gasversorgung stärken.
- (75) Auch die Eigentümerstruktur des LNG-Terminals dürfte das Diversifizierungspotenzial nicht negativ beeinflussen, da keiner der Anteilseigner in großem Umfang im Bereich der Gasgewinnung oder Gasversorgung tätig ist.
- (76) Zudem weist die Kommission darauf hin, dass die langfristigen Verträge von German LNG mit Partnern geschlossen wurden, die nur in begrenztem Umfang oder gar nicht auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt tätig sind, sodass der Eintritt neuer Marktteilnehmer gefördert wird. Dies unterstützt die Schlussfolgerung der Kommission, wonach die Investition den Wettbewerb im vorgelagerten Großhandelsmarkt verbessert.
- (77) Der Bau des Terminals an sich dürfte somit den Wettbewerb im Bereich der Gasversorgung im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG stärken.
- (78) In Bezug auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG ist zu ermitteln, ob sich die Ausnahme negativ auf den Wettbewerb in den relevanten Märkten auswirken könnte.
- (79) Um die Auswirkungen der Ausnahme auf den Wettbewerb zu ermitteln, sind die relevanten Gasmärkte im Hinblick darauf zu analysieren, ob die Ausnahme zur Erlangung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen könnte, die eine Marktabschottung möglich machen könnte. Dies muss im Einzelfall bewertet werden.
- (80) Eine Abschottung kann vorliegen, wenn vorhandenen oder potenziellen Wettbewerbern der Zugang zu Lieferquellen oder Märkten durch die Kapazitätsvergabe am Terminal Brunsbüttel erschwert oder unmöglich gemacht und infolgedessen die Wettbewerbsfähigkeit bzw. der Wettbewerbsanreiz dieser Unternehmen geschwächt wird. Eine solche Abschottung kann den Markteintritt oder die Expansion von Wettbewerbern erschweren oder ihren Marktaustritt fördern. Eine Abschottung liegt somit auch dann vor, wenn die vom Markt abgeschotteten Wettbewerber nicht gezwungen sind, aus dem Markt auszutreten. Es reicht aus, dass die Wettbewerber benachteiligt sind und folglich weniger effektiv am Wettbewerb teilnehmen können.

---

<sup>11</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel – Ausnahmen für neue Infrastruktur, Nummer 30.

(81) In den folgenden Abschnitten werden die Auswirkungen der Ausnahme auf den Wettbewerb in den wahrscheinlich betroffenen Märkten analysiert. Für die Zwecke dieses Beschlusses geht die Kommission davon aus, dass die von der Investition betroffenen Produktmärkte der Großhandelsmarkt für vorgelagerte Erdgaslieferungen (der die Entwicklung, die Erzeugung und die Lieferung von Erdgas an große Importeure/Großhändler umfasst) und der nachgelagerte Gasgroßhandelsmarkt sind. Der räumlich relevante Markt umfasst mindestens den deutschen Markt.

#### 5.6.1. Wettbewerbsanalyse der BNetzA

(82) Im Rahmen der Wettbewerbsanalyse gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG vergleicht die BNetzA die Situation mit dem Terminal mit der Situation ohne das Terminal, wobei angenommen wird, dass das Terminal nicht gebaut würde, wenn die Ausnahme nicht gewährt wird. Die Analyse der BNetzA beruht auf einem vom Projektträger vorgelegten Bericht eines Beratungsunternehmens<sup>12</sup> und wird in den folgenden Erwägungsgründen näher beschrieben.

(83) Im vorliegenden Fall ist bekannt, dass drei Marktteilnehmer die gesamte verfügbare langfristige Kapazität (9 Mrd. m<sup>3</sup>/a) des Terminals Brunsbüttel gebucht haben. Die restliche Kapazität von 1 Mrd. m<sup>3</sup>/a ist im Einklang mit den Regeln für die Kapazitätsvergabe kurzfristigen Buchungen vorbehalten. German LNG hat verbindliche ██████████ mit ConocoPhillips über insgesamt ██████████ mit INEOS über ██████████ und mit RWE Supply & Trading über ██████████ geschlossen. Die Wettbewerbsanalyse der BNetzA konzentriert sich daher auf diese drei Marktteilnehmer.

(84) Um die Auswirkungen der Ausnahme für das Terminal Brunsbüttel auf den Wettbewerb auf den jeweiligen Märkten zu bewerten, wird im mitgeteilten Beschluss der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) herangezogen. Der HHI dient zur Messung der Konzentration im Markt unter Berücksichtigung der Marktanteile aller (nicht nur der wichtigsten) Akteure. Die Kommission hat im Rahmen von Fusionskontrollen Schwellenwerte festgelegt, die Anhaltspunkte für wettbewerbsrechtliche Bedenken darstellen und auch im vorliegenden Fall als Indikatoren herangezogen werden können.<sup>13</sup> Im Beschluss wurden auch die Auswirkungen der Ausnahme auf die Marktanteile betrachtet.<sup>14</sup>

(85) In dem mitgeteilten Beschluss geht die BNetzA davon aus, dass eine Ausnahme, die nicht zu einem problematischen Anstieg der in HHI gemessenen Konzentrationswerte oder zu einem Anstieg der Marktanteile auf einen Wert führt, der auf eine marktbeherrschende Stellung hindeuten könnte, keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

---

<sup>12</sup> Frontier Economics, „Ökonomisches Gutachten im Kontext des Antrags auf Ausnahmegenehmigung für das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel“, 15.12.2022.

<sup>13</sup> Die Schwellenwerte sind in den Leitlinien für horizontale Zusammenschlüsse festgelegt (Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5). Ein HHI-Wert von unter 1000 deutet darauf hin, dass in dem Markt (aufgrund eines starken Wettbewerbs) im Allgemeinen keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken bestehen. Liegt der HHI-Wert zwischen 1000 und 2000, aber die Veränderung (in diesem Fall durch die Ausnahme) bei weniger als 250 Punkten, bestehen ebenfalls in der Regel keine Wettbewerbsbedenken. Liegt der HHI-Wert über 2000, aber die Veränderung (in diesem Fall durch die Ausnahme) bei weniger als 150 Punkten, bestehen ebenfalls in der Regel keine Wettbewerbsbedenken.

<sup>14</sup> Steigt der Marktanteil auf über 40 %, kann ein Unternehmen als marktbeherrschend angesehen werden.

#### 5.6.1.1. Vorgelagerter Großhandelsmarkt

- (86) Im mitgeteilten Beschluss der BNetzA werden die Auswirkungen der Ausnahme auf den Wettbewerb im vorgelagerten Großhandelsmarkt auf der Grundlage von zwei Szenarien bewertet. Dem ersten Szenario („Langfrist-Bucher ist ausschlaggebend“) liegt die Annahme zugrunde, dass ein Marktverschluss in Folge der Ausnahmegenehmigung für die LNG-Anlage nur dann zu befürchten ist, wenn die Kapazität durch einen oder mehrere Produzenten mit starker Marktposition gebucht wird. Bucht hingegen ein Händler die Kapazitäten der LNG-Anlage, kann ein Produzent mit starker Marktposition diese nicht ausnutzen, da der Händler bereits aus wirtschaftlichem Eigeninteresse LNG von alternativen Lieferanten am Weltmarkt beziehen würde. Im Szenario 1 wird der hypothetische Fall untersucht, dass ConocoPhillips, INEOS und RWE Supply & Trading auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt aktiv sind und die gebuchten Kapazitäten zur Regasifizierung ihrer eigenen (hypothetischen) Gasförderung nutzen.
- (87) In einem zweiten Szenario („Langfrist-Bucher abhängig von Produzenten“) wird auf der Grundlage der bekannten Vertragsbeziehungen zwischen den Langfrist-Buchern (ConocoPhillips, INEOS und RWE Supply & Trading) und bestimmten Teilnehmern des vorgelagerten Großhandelsmarkts eine Abhängigkeit von diesen Teilnehmern unterstellt. Dabei wird angenommen, dass die gebuchten Kapazitäten der drei Langfristbuchenden bestimmten Produzenten zugeordnet werden.
- (88) Anhand der zwei Szenarien wird die Wettbewerbssituation mit dem und ohne das Terminal sowohl für den deutschen als auch für den nordwesteuropäischen Markt verglichen. Dabei werden die Marktanteile und Konzentrationswerte im vorgelagerten Großhandelsmarkt nach dem ersten Betriebsjahr des Terminals ██████ und für das Jahr 2034 projiziert. Die Analyse beruht auf der Annahme, dass die Auslastung 70 % beträgt und die kurzfristige Kapazität auf der Grundlage der derzeitigen Marktanteile vergeben wird. Zudem wird angenommen, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme im ██████ und darüber hinaus kein russisches Pipelinegas mehr nach Deutschland oder Nordwesteuropa geliefert wird.

#### 5.6.1.2. Langfrist-Bucher ist ausschlaggebend (Szenario 1)

- (89) Das Szenario 1 des mitgeteilten Beschlusses beruht somit auf der Annahme, dass ConocoPhillips, INEOS und RWE Supply & Trading auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt aktiv sind. Dabei wird die Entwicklung der Marktanteile sowie der Konzentrationswerte auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt für eine Situation mit dem bzw. ohne das Terminal verglichen.

#### *Räumlich relevanter Markt: Nordwesteuropa*

- (90) Für die Region Nordwesteuropa ergibt die Modellierung, dass der HHI im Jahr 2027 45 Punkte niedriger ist, wenn das Terminal gebaut wird, als wenn dies nicht der Fall ist<sup>15</sup>. Im Jahr 2034 wäre der HHI mit dem Terminal voraussichtlich 77 Punkte niedriger<sup>16</sup>. Auch unter der Annahme einer Terminalauslastung von 100 % sind die Konzentrationswerte voraussichtlich niedriger. Die Ausnahme würde die Marktkonzentration in diesem Szenario somit verringern.
- (91) Der Marktanteil des größten Marktteilnehmers auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt wird den Projektionen zufolge 2027 gleich bleiben und sich

---

<sup>15</sup> 1 016 Punkte mit dem Terminal, 1 061 Punkte ohne das Terminal.

<sup>16</sup> 907 Punkte mit dem Terminal, 830 Punkte ohne das Terminal.

aufgrund der Ausnahme im Jahr 2034 um einen Prozentpunkt verringern; er wird dabei deutlich unter 30 % bleiben. Dies gilt auch unter der Annahme einer Auslastung von 100 %

- (92) In diesem Szenario würde sich die Ausnahme der BNetzA zufolge auf dem nordwesteuropäischen Markt somit nicht nachteilig, sondern sogar vorteilig auf den Wettbewerb auswirken.

*Räumlich relevanter Markt: Deutschland*

- (93) Für den deutschen Markt geht die BNetzA ebenfalls von einer erheblichen Verringerung der Konzentrationswerte aus. Sie erwartet, dass der HHI im Jahr 2027 um 160 Punkte niedriger liegt, wenn das Terminal gebaut wird, als wenn dies nicht der Fall ist<sup>17</sup>. Im Jahr 2034 würde der Unterschied sogar 202 Punkte betragen<sup>18</sup>. Der Marktanteil des größten Marktteilnehmers auf dem vorgelagerten Markt ist den Erwartungen zufolge 3 % geringer, wenn das Terminal gebaut wird, als in einem Szenario ohne das Terminal. Dies gilt für 2027 und für 2034, wobei der Marktanteil des größten Marktteilnehmers auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt voraussichtlich höchstens 22 % beträgt.

- (94) Im deutschen Markt hätte die Ausnahme daher der BNetzA zufolge in diesem Szenario keine negativen, sondern voraussichtlich sogar positive Auswirkungen auf den Wettbewerb.

5.6.1.3. Langfrist-Bucher von Produzenten abhängig (Szenario 2)

- (95) Das Szenario 2 des mitgeteilten Beschlusses basiert auf der Annahme, dass ConocoPhillips, INEOS und RWE Supply & Trading von bestimmten Marktteilnehmern am vorgelagerten Großhandelsmarkt abhängig sind, mit denen sie Vertragsbeziehungen haben, und das diesen Marktteilnehmern bestimmte Buchungsvolumen zugeordnet werden. Dabei wird die Entwicklung der Marktanteile sowie der Konzentrationswerte auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt für eine Situation mit bzw. ohne das Terminal verglichen.

*Räumlich relevanter Markt: Nordwesteuropa*

- (96) Bei Betrachtung des nordwesteuropäischen Marktes zeigt die Analyse in dem Beschluss einen Anstieg des HHI um 51 Punkte für das Jahr 2027<sup>19</sup> und um 43 Punkte für das Jahr 2034<sup>20</sup>, wenn das Terminal gebaut wird, wobei er deutlich unter der kritischen Schwelle von 250 Punkten bleibt. Auch der Marktanteil des größten Teilnehmers am vorgelagerten Großhandelsmarkt steigt leicht um 1 bis 2 %, bleibt aber deutlich unter 30 %. Bei einer Auslastung von 100 % ändern sich diese Werte nicht wesentlich.

- (97) Die Ausnahme hätte daher der BNetzA zufolge in diesem Szenario keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem nordwesteuropäischen Markt.

*Räumlich relevanter Markt: Deutschland*

- (98) Im zweiten Szenario sind die mit dem HHI gemessenen Konzentrationswerte auf dem deutschen Markt im Jahr 2027 voraussichtlich um 112 Punkte und im Jahr 2034 um 158 Punkte höher, wenn das Terminal gebaut wird<sup>21</sup>. Dies liegt unter dem kritischen

---

<sup>17</sup> 978 Punkte mit dem Terminal, 1 138 Punkte ohne das Terminal.

<sup>18</sup> 965 Punkte mit dem Terminal, 1 168 Punkte ohne das Terminal.

<sup>19</sup> 1 112 Punkte mit dem Terminal, 1 061 Punkte ohne das Terminal.

<sup>20</sup> 950 Punkte mit dem Terminal, 907 Punkte ohne das Terminal.

<sup>21</sup> 1 325 Punkte mit dem Terminal, 1 168 Punkte ohne das Terminal.



Delta von 250 Punkten. Auch die Marktanteile der größten Teilnehmer am vorgelagerten Großhandelsmarkt werden voraussichtlich unter 30 % bleiben. Selbst unter der Annahme einer 100%igen Auslastung würde das HHI-Delta 174 Punkte im Jahr 2027<sup>22</sup> und 245 Punkte im Jahr 2034<sup>23</sup> betragen, und die Marktanteile der größten Teilnehmer am vorgelagerten Großhandelsmarkt würden sich höchstens auf 31 % belaufen.

- (99) In diesem Szenario hätte die Ausnahme der BNetzA zufolge auf dem deutschen Markt somit keine negativen, sondern eher neutrale Auswirkungen auf den Wettbewerb.

#### 5.6.1.4. Schlussfolgerung in Bezug auf den vorgelagerten Großhandelsmarkt

- (100) Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen gelangt die BNetzA zu dem Schluss, dass sich die Ausnahme nicht negativ auf den Wettbewerb auf dem vorgelagerten Großhandelsmarkt auswirkt. Vielmehr deute die Analyse offensichtlich darauf hin, dass die Ausnahme neutrale bis positive Auswirkungen auf den Wettbewerb auf diesem Markt habe.

#### 5.6.1.5. Nachgelagerter Großhandelsmarkt

- (101) In Bezug auf den nachgelagerten Großhandelsmarkt folgt die BNetzA der Argumentation der German LNG, die zu dem Schluss gelangt, dass infolge der Ausnahme für das LNG-Terminal keine nachteiligen Auswirkungen, sondern vielmehr positive Auswirkungen auf den Wettbewerb zu erwarten seien. Dies beruht auf folgenden Argumenten:

- (102) Von den Beteiligten, die langfristige Kapazitäten gebucht haben, zählt nur RWE Trading & Supply mit einem Marktanteil von 5 % zu den sieben größten Marktteilnehmern auf dem nachgelagerten Großhandelsmarkt. Die anderen Beteiligten sind auf dem deutschen nachgelagerten Großhandelsmarkt nicht in wesentlichem Umfang tätig. Zudem bringt German LNG vor, dass die Marktkonzentration auf dem nachgelagerten Großhandelsmarkt mit dem Terminal auf der HHI-Skala 235 Punkte niedriger wäre als ohne das Terminal<sup>24</sup> und dass die Marktanteile der drei größten Marktteilnehmer infolge der Ausnahme um 2 % zurückgehen und deutlich unter 30 % bleiben würden.

- (103) Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen gelangt die BNetzA zu dem Schluss, dass sich die Ausnahme nicht negativ auf den Wettbewerb auf dem nachgelagerten Großhandelsmarkt auswirkt.

#### 5.6.2. *Schlussfolgerungen der BNetzA*

- (104) Nach Prüfung der Datenquellen und Berechnungen im vorgelegten Bericht des Beratungsunternehmens kommt die BNetzA zu dem Schluss, dass die Wettbewerbsanalyse glaubhaft gezeigt habe, dass die Ausnahme den Wettbewerb in keinem der betroffenen Märkten beeinträchtigt. Vielmehr kommt sie zu dem Schluss, dass die Buchungen der drei betreffenden Marktteilnehmer den Wettbewerb eher verbessern.

- (105) Da die Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt voll handelbar sind, sieht die BNetzA zugleich eine Schutzklausel für den Wettbewerb vor, um potenzielle künftige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb für den Fall auszuschließen, dass große Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt für längere Zeiträume auf ein Unternehmen mit

---

<sup>22</sup> 1 312 Punkte mit dem Terminal, 1 138 Punkte ohne das Terminal.

<sup>23</sup> 1 412 Punkte mit dem Terminal, 1 168 Punkte ohne das Terminal.

<sup>24</sup> 1 547 Punkte mit dem Terminal, 1 781 Punkte ohne das Terminal.

potenzieller Marktmacht übertragen werden. Gemäß der Schutzklausel sollte die German LNG, die jede Kapazitätsübertragung am Terminal genehmigen muss, der BNetzA alle Kapazitätsübertragungen zur Überprüfung melden, die sich negativ auf den Wettbewerb auswirken könnten. Als Anhaltspunkt für die zu notifizierenden Kapazitätsübertragungen nennt die BNetzA die Schwellenwerte aus dem Beschluss der Kommission in der Sache Lubmin<sup>25</sup>.

- (106) Als Anhaltspunkt gibt die BNetzA unter den Nummern 443 bis 445 des erläuternden Teils des Ausnahmebeschlusses an, dass Kapazitätsbuchungen meldepflichtig sein sollten, wenn sie dazu führen, dass ein Marktteilnehmer mindestens 65 % der für langfristige Buchungen verfügbaren Gesamtkapazität unter Einschluss erster verbindlicher Kapazitätsverträge und etwaiger späterer Kapazitätsbuchungen auf dem Sekundärmarkt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erlangen würde, und wenn dies dazu führen würde, dass dieser Marktteilnehmer einen Marktanteil von mindestens 30 % auf dem vor- oder nachgelagerten deutschen Gasgroßhandelsmarkt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Buchungsdauer erlangen würde.

### 5.6.3. *Bewertung durch die Kommission*

- (107) Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen und der vorgelegten Analyse sieht die Kommission keinen Anlass zu Bedenken und teilt die Auffassung der BNetzA hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wettbewerb auf anderen Märkten, die von der Ausnahme betroffen sein könnten.
- (108) Zudem gibt es nach Ansicht der Kommission in Bezug auf LNG-Einfuhrterminals keine Hinweise darauf, dass die Ausnahme zum Marktaustritt oder zur Abschottung anderer bestehender Terminals führen würde. Vielmehr sind zusätzliche LNG-Terminalkapazitäten in Deutschland und weiteren nordwesteuropäischen Ländern geplant. Führt der Neubau eines Terminals nicht zum Marktaustritt oder zur Abschottung anderer Terminals, sondern schafft lediglich Wettbewerbsdruck auf diese anderen Terminals, so wirkt sich dies grundsätzlich positiv auf den Wettbewerb aus.
- (109) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über die Buchungen im Primärmarkt führt die umfangreiche Analyse der BNetzA, die auf einem Vergleich der Situation mit dem und ohne das Terminal beruht, zu dem Schluss, dass die Ausnahme keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem vor- oder nachgelagerten Großhandelsmarkt sowie in anderen betroffenen Märkten hat.
- (110) Da Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt frei handelbar sind, ist sie jedoch zugleich der Ansicht, dass Übertragungen großer Kapazitätsmengen den Wettbewerb künftig möglicherweise beeinträchtigen könnten. Die Kommission erkennt an, dass die BNetzA eine Schutzklausel für den Wettbewerb in Form einer Marktprüfungsklausel für Sekundärkapazität vorsieht.
- (111) Sie stellt jedoch fest, dass die BNetzA die Schutzklausel für den Wettbewerb nur im erläuternden Teil, nicht jedoch im verfügbaren Teil des mitgeteilten Beschlusses beschrieben hat. Darüber hinaus dienen die von der BNetzA erwähnten Schwellenwerte lediglich als Anhaltspunkte. Nach Ansicht der Kommission könnte dies negative Auswirkungen auf die rechtliche und operationelle Sicherheit der Umsetzung dieser Schutzklausel haben.

---

<sup>25</sup> Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2022 über die Ausnahme des LNG-Terminals der Deutschen ReGas GmbH & Co. KGaA in Lubmin (Deutschland) von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG gemäß Artikel 36 dieser Richtlinie.

- (112) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die von der BNetzA vorgesehene Schutzklausel für den Wettbewerb anzupassen ist, damit eine ausreichend rechtliche und operationelle Sicherheit für die Umsetzung gewährleistet ist.
- (113) Grundsätzlich ist eine Marktprüfungsklausel nur dann als wirksam anzusehen, wenn sie rechtsverbindlich ist. Nach Ansicht der Kommission ist die Marktprüfungsklausel daher in den verfügenden Teil des Beschlusses der BNetzA einzufügen, um im Hinblick auf die Umsetzung für ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.
- (114) Zu beachten ist auch, dass eine Prüfung durch die BNetzA nicht gleichzusetzen ist mit einem Verbot der betreffenden Buchung und dass Schwellenwerte der Prüfungsklausel nicht Interventionsschwellen darstellen. Die in der Schutzklausel im mitgeteilten Beschluss vorgesehenen Schwellenwerte führen lediglich zu einer Prüfung der betreffenden Buchung hinsichtlich des Wettbewerbs auf dem Markt, sodass sich die BNetzA rechtzeitig ein Bild von der Wettbewerbssituation machen kann und nur dann eingreift, wenn konkrete Bedenken bestehen.
- (115) Angesichts der vorstehenden Überlegungen fordert die Kommission die BNetzA auf, in den verfügenden Teil ihres mitgeteilten Beschlusses eine Schutzklausel aufzunehmen, die sicherstellt, dass German LNG die BNetzA unterrichten muss, wenn ein Marktteilnehmer mit einer Buchung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren einen Gesamtanteil von mindestens 65 % an der für langfristige Buchungen verfügbaren Kapazität des Terminals erreicht, wobei sowohl Primärkapazitätsbuchungen als auch die auf dem Sekundärmarkt erworbene Kapazität berücksichtigt werden. Die zuständige nationale Behörde muss ermitteln, ob dieser Marktteilnehmer einen Marktanteil von mindestens 30 % auf dem vor- oder nachgelagerten deutschen Gasgroßhandelsmarkt hält. Falls dieser Marktteilnehmer einen Marktanteil von mindestens 30 % auf einem dieser Märkte hält, muss die zuständige nationale Behörde die Auswirkungen auf den Wettbewerb prüfen und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen ergreifen.
- (116) Sollte die zuständige nationale Behörde zu dem Schluss kommen, dass die beabsichtigte Buchung zu einer Situation führen würde, die sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt, weil das Risiko besteht, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung erlangen oder ausbauen könnte, muss die BNetzA die Kapazität und/oder die Dauer der beabsichtigten Buchung durch den betreffenden Marktteilnehmer beschränken.
- (117) Sollte die zuständige nationale Behörde zu dem Schluss gelangen, dass die beabsichtigte Buchung auf keinem der betroffenen Märkte zu Nachteilen für den Wettbewerb führt, muss sie dies der German LNG mitteilen, die daraufhin den Buchungsprozess fortsetzen kann.
- (118) Auch angesichts der besonderen Umstände dieses Antrags auf Ausnahme ist die Kommission nicht der Ansicht, dass zusätzliche, über die vorgesehene Schutzklausel hinausgehende wettbewerbliche Auflagen erforderlich sind, um davon ausgehen zu können, dass die Ausnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb im vorgelagerten Großhandelsmarkt hat.
- 5.6.4. *Anwendungsbereich der Ausnahme: Auswirkungen der Ausnahme von den Bestimmungen über den Zugang Dritter*
- (119) Nach der Richtlinie 2009/73/EG sollten die Vorschriften für den regulierten Zugang Dritter sicherstellen, dass alle Wettbewerber auf einem bestimmten Markt diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur haben und zu gleichen Bedingungen

am Wettbewerb teilnehmen können. Deutschland hat im November 2022 Regelungen für den Zugang Dritter zu LNG-Terminals erlassen und damit die Anforderungen der Richtlinie 2009/73/EG umgesetzt. In einem ersten Schritt ist zu ermitteln, inwieweit die in der Ausnahme vorgesehenen Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe von den Regulierungsvorschriften abweichen.

- (120) Ebenso wie die Vorschriften für den regulierten Zugang Dritter sollen die im Rahmen der Ausnahme für das Terminal geltenden Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe (siehe die Erwägungsgründe 19 bis 34) unter anderem sicherstellen, dass der Zugang auf diskriminierungsfreie und transparente Weise gewährt wird. Dies gilt nicht nur für die erste und die anschließende Vergabe langfristiger Kapazität, sondern auch für kurzfristige Buchungen. 10 % der Kapazität des Terminals sind kurzfristigen Buchungen vorbehalten, und es sind ein Sekundärmarkt sowie ein UIOLI-Verfahren vorgesehen.
- (121) Die Unterschiede zwischen den Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe im Rahmen der Ausnahme und des Regulierungsrahmens sind minimal, da die Ausnahme als solche den Zugang Dritter zum Terminal nicht wesentlich ändert und ein transparenter und diskriminierungsfreier Zugang gewahrt bleibt.
- (122) Infolge der im Rahmen der Ausnahme vorgesehenen Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe unterlag RWE Supply & Trading denselben Regeln für die Transparenz und Diskriminierungsfreiheit des Kapazitätsmanagements und der Kapazitätsvergabe wie die anderen Unternehmen, die langfristige Kapazität gebucht haben. Die Tatsache, dass RWE Supply & Trading und RWE dieselbe Muttergesellschaft haben, spielte keine Rolle. Zudem wurde das verbindliche Angebot im Rahmen des Markttests von 2019 abgegeben, als RWE noch nicht vereinbart hatte, Anteilseigner des Terminals zu werden.
- (123) Darauf weist auch die BNetzA hin, die von einer „beschränkten“ Ausnahme von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter spricht.
- (124) Zu beachten ist, dass der wesentliche Unterschied und der Hauptvorteil der Ausnahme in der zusätzlichen Rechtssicherheit besteht, die den Abschluss langfristiger Verträge erleichtert: Während ihrer Geltungsdauer bietet sie Rechtssicherheit in Bezug auf die Anforderungen an den Zugang Dritter, während sich die Regulierungsvorschriften ändern könnten.
- (125) Falls neue oder kleine Marktteilnehmer diese langfristige Kapazität buchen, besteht nach vernünftigem Ermessen kein Zweifel daran, dass die neu geschaffene Kapazität den Wettbewerb tatsächlich fördert. Da die langfristigen Kapazitäten des Terminals Brunsbüttel von solchen neuen oder kleinen Marktteilnehmern gebucht werden, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich das Terminal auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen und der vorgelegten Analyse nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf dem vor- oder dem nachgelagerten Großhandelsmarkt auswirkt.
- (126) Nach Ansicht der Kommission führt die Ausnahme im Vergleich zum Betrieb gemäß dem derzeitigen Regulierungsrahmen nicht zu einer höheren Marktkonzentration oder höheren Marktanteilen.

#### 5.6.5. Anwendungsbereich der Ausnahme: Ausnahme von der Tarifregulierung

- (127) Daneben sind auch die Auswirkungen der Ausnahme von der Tarifregulierung auf den Wettbewerb zu bestimmen. Grundsätzlich könnte sich eine Ausnahme von der

Tarifregulierung auf den Wettbewerb zwischen Terminals oder zwischen den Terminalnutzern auswirken.

- (128) Dabei ist festzustellen, dass die Ausnahme von der Tarifregulierung ebenfalls einen engen Anwendungsbereich hat. Der Hauptvorteil der Ausnahme besteht darin, dass die Entgelte für die Dauer der Ausnahme festgelegt werden können, während die regulierten Tarife einer regelmäßigen Prüfung unterliegen und von der BNetzA angepasst werden können. Zudem gilt für regulierte Tarife eine maximale Rendite, während für ausgenommene Terminals grundsätzlich auch Tarife festgelegt werden können, die auf eine höhere Rendite abzielen.
- (129) Was den Wettbewerb zwischen Terminals betrifft, ist die Möglichkeit zur Festlegung höherer Tarife nicht als problematisch für den Wettbewerb anzusehen, da das Terminal bei höheren Tarifen weniger attraktiv würde und die Beteiligten einfach Buchungen an anderen Terminals vornehmen könnten. In diesem konkreten Fall liegt die angestrebte Rendite der Investition nicht über den Renditen, die nach dem regulierten System möglich wären. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Ausnahme von der Tarifregulierung den Wettbewerb zwischen Terminals beeinträchtigt.
- (130) Hinsichtlich des Wettbewerbs zwischen den Terminalnutzern ist zu beachten, dass bei den von dem Terminal erhobenen Tarifen nicht zwischen den einzelnen Inhabern der Kapazität diskriminiert wird und dass Tariferhöhungen für langfristige Kapazität, die nach der ersten Buchungsrunde vergeben wird, auf 10 % des Basistarifs beschränkt sind. Nach Ansicht der Kommission ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die vorgesehene Ausnahme von der Tarifregulierung nachteilig auf den Wettbewerb zwischen den Terminalnutzern auswirkt.
- (131) Sie kommt somit zu dem Schluss, dass die Ausnahme von der Tarifregulierung keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Terminals und zwischen Terminalnutzern hat.

#### 5.6.6. *Schlussfolgerung*

- (132) Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der Bau des Terminals an sich somit den Wettbewerb im Bereich der Gasversorgung im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG stärken dürfte und dass die Ausnahme keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat und daher mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG im Einklang steht. Nach Ansicht der Kommission ist die von der BNetzA vorgesehene Schutzklausel für den Wettbewerb anzupassen, um für rechtliche und operationelle Sicherheit für ihre Umsetzung zu sorgen.

### 5.7. **Höhe des Risikos**

- (133) Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/73/EG muss das mit der Investition verbundene Risiko so hoch sein, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde.
- (134) Die German LNG hat angegeben, dass sie keine endgültige Investitionsentscheidung treffen würde, wenn das Terminal dem Regulierungsrahmen für den Zugang zu LNG-Terminals<sup>26</sup> unterliegt, da die Rechtssicherheit dann nicht ausreichen würde, um von Finanzinstituten Unterstützung zu erhalten. Der Regulierungsrahmen könne sich nämlich im Lauf der Jahre ändern und die BNetzA könne die von den

---

<sup>26</sup> Verordnung zu regulatorischen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen.

Terminalbetreibern vorgelegten Tarife nach dem Regulierungsrahmen jährlich überarbeiten. Im Interesse einer ausreichenden Begrenzung des mit dem Vorhaben verbundenen Risikos müssten langfristige Verträge Sicherheit hinsichtlich künftiger Einnahmenströme bieten. Im Rahmen der Regulierungsvorschriften wäre dies nicht möglich.

- (135) Laut den von der Kommission herausgegebenen Leitlinien<sup>27</sup> müssen bei der Bewertung des Risikos einer Investition zwei Hauptaspekte berücksichtigt werden: das Risiko der Nichtnutzung der Infrastruktur und das Risiko einer Änderung der Kosten und/oder Einnahmen in der Zukunft. Zudem muss geprüft werden, ob die Dauer der Ausnahme im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.
- (136) In Bezug auf das Risiko der Nichtnutzung ist festzustellen, dass German LNG drei ██████████ ██████████ geschlossen hat. Sie weist jedoch darauf hin, dass diese Verträge unter der Bedingung stehen, dass die Ausnahme gewährt wird, und dass die Verträge im Rahmen der Regulierungsvorschriften nicht geschlossen worden wären, da der Regulierungsrahmen dem Kapazität buchenden Unternehmen nicht ausreichend Sicherheit hinsichtlich der Tarife bietet. Das Risiko der Nichtnutzung sei daher bei Anwendung des Regulierungsrahmens größer.
- (137) Darüber hinaus ist die Sicherstellung der vorgelagerten Versorgung für Kapazitätsnutzer von Bedeutung, wenn es darum geht, das Risiko der Nichtnutzung von LNG-Terminals zu bewerten. Die internationale LNG-Angebots- und Nachfrageentwicklung während der Dauer der beantragten Ausnahme ist ungewiss. Während es an den europäischen LNG-Terminals im Jahr 2021 noch umfangreiche freie Kapazitäten gab, ist dies infolge der aktuellen geopolitischen Entwicklungen, die zum Rückgang des importierten Pipeline-Gases und einem steilen Anstieg der LNG-Importe geführt haben, nun nicht mehr der Fall. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die Folgen dieser geopolitischen Entwicklungen und die langfristige Nachfrage nach LNG-Kapazitäten an den europäischen Terminals nur sehr schwer absehen. Auch wenn in einem globaleren Kontext erhebliche Verflüssigungs- und Regasifizierungskapazitäten auf den Markt kommen, ist die Richtung der Handelsströme ebenfalls schwer vorherzusagen, da die Nachfrage und Zahlungsbereitschaft auch in anderen Regionen, insbesondere Asien, steigen könnte.
- (138) Zu beachten ist auch, dass derzeit mehrere weitere LNG-Terminals in Deutschland geplant sind, insbesondere in Stade und Wilhelmshaven. Diese konkurrierenden Vorhaben erhöhen ebenfalls das Nichtnutzungsrisiko für das Terminal Brunsbüttel.
- (139) Schließlich erhöht sich das Risiko des Vorhabens auch durch die europäischen und deutschen Klimaziele. Das Ziel des europäischen Grünen Deals, bis 2050 klimaneutral zu werden, spiegelt sich im Anspruch der Bundesregierung wider, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 zur Beschleunigung der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau der LNG-Infrastruktur sollten LNG-Terminals spätestens ab 2043 nicht mehr für die Einfuhr von LNG genutzt werden. Darüber hinaus sieht das sogenannte *Osterpaket* der deutschen Regierung vom 6. April 2022 starke Impulse für erneuerbare Energien vor,

---

<sup>27</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, SEC(2009) 62 final.

und im Mai 2022 wurde ein Maßnahmenplan für eine weitere Verbesserung der Energieeffizienz vorgelegt. Zudem hat die Kommission in ihrem REPowerEU-Plan<sup>28</sup> und in ihrer Mitteilung „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“<sup>29</sup> die Bedeutung einer Steigerung der Energieeffizienz und die Notwendigkeit von Gaseinsparungen hervorgehoben. Diese politischen Zielsetzungen und Initiativen dürften zu einer geringeren Nachfrage nach Erdgas führen.

- (140) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass das Terminal einem erheblichen Risiko der Nichtnutzung ausgesetzt ist.
- (141) Hinsichtlich des Risikos einer künftigen Änderung der Kosten und/oder Einnahmen ist anzumerken, dass die Einnahmen bei Anwendung des Regulierungsrahmens ungewiss wären, da sich dieser Rahmen im Lauf der Zeit ändern könnte, und eine mögliche Nichtnutzung des Terminals im Rahmen der Regulierungsvorschriften zu geringeren Einnahmen führen würde.
- (142) Für Bau und Betrieb des Terminals Brunsbüttel sind erhebliche Investitionen erforderlich. [REDACTED], was jedoch unsicher ist, da sie in der Praxis bei komplexen Bauvorhaben wie dem vorliegenden nicht vollständig im Voraus geplant und abgesichert werden können. Während der Planung des Terminals Brunsbüttel haben sich die budgetierten Kosten bereits deutlich erhöht, nicht zuletzt aufgrund der erheblichen allgemeinen und bauspezifischen Kostensteigerungen in den letzten Monaten. Diese Kosten sind zum Großteil irreversibel.
- (143) Die Finanzen des Terminals hängen erheblich von seiner Nutzung ab. German LNG hat ihre Erwartungen hinsichtlich der Rendite des Vorhabens übermittelt. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Würden nur 50 % der Kapazität gebucht, so würde ein Verlust erzielt. Die Betriebsdauer des Terminals und das potenzielle Risiko einer Nichtnutzung, das ohne die Ausnahme bestehen würde, hätten direkte Auswirkungen auf die Rentabilität des Vorhabens.
- (144) Subventionen für die Investoren können das Investitionsrisiko erheblich mindern und die Sicherheit hinsichtlich der Rendite für private Investoren erhöhen. Die gleichzeitige Gewährung einer Ausnahme und von Subventionen ist nicht per se ausgeschlossen, aber die Gewährung von Subventionen kann eine Begrenzung der Ausnahme, z. B. auf einen Teil der Kapazität oder auf eine kürzere Dauer, erforderlich machen, da Ausnahmen auf das erforderliche Maß beschränkt werden sollten.
- (145) Die Kommission stellt fest, dass für das Terminal eine öffentliche Unterstützung vorgesehen ist. Die öffentliche Unterstützung erfolgt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Die Unterstützung umfasst [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Sie verringert zwar das Projektrisiko in gewissem Umfang, [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Nach Ansicht der

<sup>28</sup> Mitteilung der Kommission: REPowerEU-Plan, COM(2022) 230 vom 18. Mai 2022.

<sup>29</sup> Mitteilung der Kommission: Gaseinsparungen für einen sicheren Winter, COM(2022) 360 vom 20. Juli 2022.

Kommission senkt die Unterstützung das Risiko daher nicht in einem Umfang, der die Gewährung der Ausnahme in Frage stellen würde. Sollte eine weitere Unterstützung vorgesehen sein, wäre jedoch eine Neubewertung der Risikokriterien erforderlich.

- (146) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass das Terminal künftig auch einem erheblichen Risiko von Kosten- und/oder Einnahmenänderungen ausgesetzt ist. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Finanzen des Terminals und rechtfertigt die Ausnahme. Die Unsicherheit ist darauf zurückzuführen, dass die regulierten Tarife jährlich festgelegt werden und somit weniger vorhersagbar sind, was die Attraktivität langfristiger Verträge verringert. Zwar verringert sich das Risiko in gewissem Umfang durch die vorgesehene öffentliche Unterstützung, German LNG ist jedoch künftig nicht vor möglichen Verlusten geschützt.
- (147) Zudem muss geprüft werden, ob die Dauer der Ausnahme im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken gerechtfertigt ist. Dazu wird in den einschlägigen Leitlinien<sup>30</sup> dargelegt, dass vertragliche Vereinbarungen berücksichtigt werden sollten und dass die Dauer der Ausnahme gleich oder kürzer sein sollte als der voraussichtliche Kostendeckungszeitraum der neuen Infrastruktur.
- (148) Zwar wurde die Ausnahme ursprünglich für 20 Jahre beantragt, doch German LNG teilte später mit, dass 15 Jahre ausreichend seien. German LNG weist darauf hin, dass für die Durchführung der Investition eine hinreichend zuverlässige Prognose der Kosten und Einnahmen für die Amortisationszeit des Terminals erforderlich ist, und erklärt, [REDACTED]
- [REDACTED] Nach Ansicht der BNetzA ist eine Dauer von 20 Jahren für die Ausnahme durch das hohe Projektrisiko gerechtfertigt. Dies entspreche auch der Dauer anderer Beschlüsse über Ausnahmen für LNG-Terminals, mit denen German LNG im Wettbewerb stehen wird.
- (149) Wie vorstehend erwähnt, sind vertragliche Vereinbarungen, vor allem die Laufzeit von Kapazitätsbuchungsverträgen, ebenfalls ein Indikator für die Bestimmung der angemessenen Dauer einer Ausnahme. German LNG hat drei [REDACTED] unterzeichnet.
- (150) German LNG selbst beabsichtigt, [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- (151) [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED] Ein solches Terminal würde nicht der Beschreibung des ausgenommenen Terminals entsprechen und daher gemäß Erwägungsgrund 9 nicht unter die aktuelle Ausnahme fallen. [REDACTED]

<sup>30</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, SEC(2009) 62 final.



- [REDACTED]
- [REDACTED]
- (152) Die Ausnahme sollte auf die Dauer beschränkt werden, die erforderlich ist, um das mit dem Vorhaben verbundene Risiko ausreichend zu begrenzen und die Investitionsentscheidung zu ermöglichen. Zu beachten ist auch, dass die Dauer der Ausnahme der Nutzungsdauer des Terminals nicht vorgreift. Nach Beendigung der Ausnahme kann das Terminal nach dem einschlägigen Rechtsrahmen weiterbetrieben werden.
- (153) Da der Betrieb des Terminals Brunsbüttel in seiner ursprünglichen Auslegung insbesondere in finanzieller und vertraglicher Hinsicht [REDACTED] [REDACTED] und nach Angaben von German LNG eine Ausnahme von 15 Jahren ausreichen würde, um das Vorhaben durchführen zu können, geht die Kommission davon aus, dass die Investitionsentscheidung von German LNG [REDACTED] [REDACTED] In den einschlägigen Leitlinien<sup>31</sup> der Kommission wird betont, dass Durchsatzverträge für Terminals berücksichtigt werden sollten und dass [REDACTED] [REDACTED] Auf dieser Grundlage ist die Kommission der Auffassung, dass das Risiko für die Durchführung des Vorhabens bei einer Ausnahme von 15 Jahren ausreichend verringert würde.
- (154) Dies steht nicht im Widerspruch zum Beschluss über die Ausnahme in der Sache Lubmin<sup>32</sup>, in dem die Dauer der Ausnahme länger war als der erste langfristige Vertrag, den der Betreiber des Terminals geschlossen hat, denn im Gegensatz zum vorliegenden Fall, in dem die gesamte langfristige Kapazität zugewiesen wurde, war der Großteil der endgültigen langfristigen Kapazität des Terminals Lubmin zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausnahme noch nicht zugewiesen worden.
- (155) Angesichts der vorstehend beschriebenen Risiken der Nichtnutzung sowie der Unwägbarkeiten hinsichtlich der künftigen Kosten und Einnahmen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Risikokriterium im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/73/EG erfüllt ist, sofern die BNetzA die Dauer der Ausnahme auf 15 Jahre beschränkt.

#### **5.8. Entflechtungsverpflichtung**

- (156) Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/73/EG muss die Infrastruktur Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird.
- (157) Eigentümer und Betreiber des Fernleitungsnetzes, an das das Terminal angeschlossen wird, ist die als eigentumsrechtlich entflochtener Fernleitungsnetzbetreiber zertifizierte Gasunie Deutschland Transport Services GmbH. Ebenso wie German LNG ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ein Tochterunternehmen von

---

<sup>31</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, SEC(2009) 62 final.

<sup>32</sup> Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2022 über die Ausnahme des LNG-Terminals der Deutschen ReGas GmbH & Co. KGaA in Lubmin (Deutschland) von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG gemäß Artikel 36 dieser Richtlinie.

Gasunie, Gasunie, German LNG und Gasunie Deutschland Transport Services sind separate Rechtspersonen, und German LNG hat ausdrücklich erklärt, dass das Terminal und das Fernleitungsnetz hinsichtlich Informationen, Betrieb und Buchführung getrennt werden.

- (158) Die LNG-Anlage ist somit Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest ihrer Rechtsform nach von dem Netzbetreiber getrennt ist, in dessen Netz die Infrastruktur geschaffen wird. Zudem hat die BNetzA nach dem verfügenden Teil des mitgeteilten Beschlusses die Möglichkeit, den Beschluss zu widerrufen, falls bei Änderungen das Fernleitungsnetz und das Terminal nicht mehr ausreichend entflochten sind. Der Entflechtungsverpflichtung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/73/EG ist somit Genüge getan.

### **5.9. Gebühren**

- (159) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/73/EG müssen von den Nutzern der betreffenden Infrastruktur Gebühren erhoben werden. German LNG hat erklärt, dass von den Nutzern des Terminals Brunsbüttel Entgelte erhoben werden. Wie in Erwägungsgrund 18 dargelegt, sieht der verfügende Teil des mitgeteilten Beschlusses zudem ausdrücklich vor, dass das Terminal Entgelte erheben muss. Der Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/73/EG ist somit Genüge getan.

### **5.10. Auswirkungen auf den Binnenmarkt und die regulierten Netze**

- (160) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG darf sich die Ausnahme nicht nachteilig auf das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren der betroffenen regulierten Netze auswirken.
- (161) Durch die zusätzlichen Gasimporte und einige kurzfristige Kapazitäten wird das Terminal die Flexibilität und Liquidität des deutschen Trading Hub Europe und möglicherweise anderer europäischer Handlungspunkte erhöhen. Das Terminal wird außerdem zur Diversifizierung der Gasimporte beitragen, da es neue Kapazitäten anbietet, die neuen Marktakteuren den Zugang zum europäischen Gasmarkt ermöglichen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die mit der Ausnahme verbundenen Entwicklungen positiv auf das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes auswirken.
- (162) Zudem wird das Terminal das regulierte Netz, an das es angeschlossen ist, voraussichtlich nicht beeinträchtigen. Um die allgemeine Optimierung des Energienetzes und die Verfügbarkeit ausreichender Einspeisekapazitäten bei Inbetriebnahme des Terminals sicherzustellen, hat sich German LNG an den Betreiber des relevanten Fernleitungsnetzes (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) gewandt. In der Folge hat der Fernleitungsnetzbetreiber die erforderliche Einspeisekapazität bei der im Rahmen der Ausarbeitung des jüngsten nationalen Netzentwicklungsplans (Netzentwicklungsplan Gas 2020–2030) durchgeführten Modellierung berücksichtigt, um eine optimale Ausnutzung der Kapazität der regulierten Netze sicherzustellen.
- (163) Dies führt zu dem Schluss, dass sich die Ausnahme nicht nachteilig auf das effektive Funktionieren des Gasbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren der betroffenen regulierten Netze auswirkt und dass die zwei Anforderungen aus Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG erfüllt sind.

## **5.11. Sonstige Informationen**

### *5.11.1. Staatliche Beihilfen und Anwendung des Wettbewerbsrechts*

- (164) Gemäß Artikel 108 AEUV muss die Kommission über Pläne, staatliche Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich der Strukturfonds der Union, für das Terminalvorhaben zu gewähren, unterrichtet werden und diese genehmigen. Dies gilt ausdrücklich auch für die derzeit geplante Unterstützung des Terminals Brunsbüttel durch den deutschen Staat.
- (165) Dieser Beschluss lässt die Anwendung der Vorschriften der Union über den Wettbewerb und über staatliche Beihilfen unberührt. Insbesondere sind die Kriterien und Methoden zur Bewertung der Stärkung des Wettbewerbs bei der Gasversorgung und der potenziellen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf den jeweiligen Märkten, die wahrscheinlich von der Investition gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG betroffen sein werden, nicht unbedingt mit den Kriterien identisch, die bei der Prüfung nach Artikel 101 oder 102 AEUV oder der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates zugrunde gelegt werden.

## **6. SCHLUSSFOLGERUNG**

- (166) Angesichts der vorstehenden Überlegungen kann der German LNG vorbehaltlich der Änderungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses eine Ausnahme nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG gewährt werden. Die BNetzA sollte die Kommission über den endgültigen Beschluss über die Ausnahme gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG unterrichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden „BNetzA“) ändert gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG ihren Beschluss Nr. BK7-22-140 vom 15. März 2023 (im Folgenden der „mitgeteilte Beschluss“) gemäß Artikel 36 Absatz 8 der Richtlinie 2009/73/EG.

### *Artikel 2*

Die BNetzA überwacht die Umsetzung der im vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen und erstattet auf Verlangen der Kommission darüber Bericht.

### *Artikel 3*

Die BNetzA ändert die unter Nummer 3 des verfügbaren Teils des mitgeteilten Beschlusses festgelegte Dauer der Ausnahme, um sicherzustellen, dass die Kriterien aus Artikel 36 Absatz 1 vollständig erfüllt sind. Die Ausnahme wird für einen Zeitraum von 15 Jahren gewährt.

### *Artikel 4*

Die BNetzA verpflichtet German LNG im verfügbaren Teil ihres Beschlusses, die BNetzA zu unterrichten, wenn ein Marktteilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt während der Dauer der Ausnahme für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren einen Gesamtanteil von mindestens 65 % der für langfristige Buchungen verfügbaren Kapazität des Terminals erreicht, wobei sowohl Buchungen von Primärkapazität als auch Buchungen am Sekundärmarkt berücksichtigt werden. Die zuständige nationale Behörde muss ermitteln, ob dieser Marktteilnehmer einen Marktanteil von mindestens 30 % auf dem vor- oder nachgelagerten deutschen Gasgroßhandelsmarkt hält. Sollte dieser Marktteilnehmer einen Marktanteil von mindestens 30 % auf einem dieser Märkte halten, prüft die zuständige nationale Behörde die Auswirkungen auf den Wettbewerb. Die BNetzA wird angehalten, bei dieser Prüfung die deutsche Wettbewerbsbehörde zu konsultieren.

Stellt die zuständige nationale Behörde fest, dass die beabsichtigte Buchung zu einer Situation führt, die sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt, da die Gefahr besteht, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung erlangt oder ausbaut, ergreift die BNetzA geeignete Maßnahmen, um diese Situation zu verhindern, z. B. durch eine Beschränkung der Kapazität und/oder der Dauer der geplanten Buchung des betreffenden Marktteilnehmers.

Sollte die zuständige nationale Behörde zu dem Schluss gelangen, dass die beabsichtigte Buchung auf keinem der betroffenen Märkte zu Nachteilen für den Wettbewerb führt, teilt sie dies der German LNG mit, die daraufhin den Buchungsprozess fortsetzen kann.

#### *Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland, gerichtet.

Brüssel, den 2.6.2023

*Für die Kommission*  
*Kadri SIMSON*  
*Mitglied der Kommission*

